

Antrag

der Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: 8-Punkte-Programm für eine gentechnikfreie Landwirtschaft

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag spricht sich für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in Sachsen und damit gegen den Anbau und die Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen in Sachsen aus.
- II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
sich aufgrund der mit dem Einsatz der Agrogentechnik verbundenen Risiken für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in Sachsen einzusetzen und dazu unter Ausschöpfung ihrer derzeitigen Möglichkeiten ein **„8-Punkte-Programm für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in Sachsen“** wie folgt aufzulegen und umzusetzen:
 1. Aufnahme Sachsens als gentechnikfreie Anbauregion in das europäische „Netzwerk gentechnikfreier Regionen“ innerhalb eines Jahres
 2. Einführung von Mindestabständen um Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und konsequente Verträglichkeitsprüfungen bei Anbau und Freisetzung gentechnisch veränderter Kulturen
 3. Gewährleistung einer kritischen Begleitung von Genehmigungsverfahren zur Freisetzung und des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Pflanzen
 4. Sicherstellung der gentechnikfreien Bewirtschaftung landeseigener Flächen
 5. gezielte Förderung der gentechnikfreien pflanzenökologischen Forschung
 6. kein Zulassen von Gentechnik-Verunreinigungen im Saatgut und in Lebensmitteln
 7. Finanzielle und organisatorische Unterstützung der Markteinführung des Siegels „Ohne GenTechnik“
 8. Vorlage einer aussagekräftigen Studie zu Kosten und Nutzen beim Einsatz der Agrogentechnik in Sachsen

b.w.

Dresden, 15. März 2011

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Martin Dulig
Fraktionsvorsitzender

Antje Hermenau
Fraktionsvorsitzende

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

Dabei sind durch die Staatsregierung insbesondere folgende Programmaßnahmen zu realisieren:

Zu 1.

Sachsen soll zur gentechnikfreien Region (Anbauregion) erklärt werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass ausschließlich herkömmliches (gentechnikfreies) Saat- und Pflanzgut zur Anwendung kommt.

In Kooperation mit allen Städten und Gemeinden soll eine Initiative mit dem Ziel gestartet werden, neue gentechnikfreie Regionen zu initiieren, bereits bestehende zu stärken und auszuweiten sowie aktiv zu bewerben.

Durch die Schaffung und Begünstigung von Alternativen soll die Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln in der Tierproduktion minimiert und perspektivisch auf Null reduziert werden.

Zu 2.

Bei sämtlichen allgemeinen Bestimmungen (Schutzgebietserklärungen) der in § 15 I SächsNatSchG aufgeführten Teile von Natur und Landschaft soll eingefügt werden, dass der Einsatz gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes generell untersagt wird.

Der Anbau gentechnisch veränderter Kulturen insbesondere in Naturschutzgebieten nach § 16 SächsNatSchG soll von den zuständigen Stellen auf Grundlage von § 16 II SächsNatSchG mit Verweis auf das allgemeine Verbot der Schädigung des Naturhaushaltes in den Schutzgebieten, sowie auf Grundlage von § 16 IV SächsNatSchG innerhalb eines dauerhaft vor Eintrag von gentechnisch verändertem Material sichernden Abstandes um diese Schutzgebieten untersagt werden.

Bei Anbau und Freisetzung gentechnisch veränderter Kulturen an und in FFH-Gebieten ist die Kompetenz der Projektprüfung gem. § 34 BNatSchG konsequent zu nutzen. Bei Vorliegen von Lebensraumtypen, deren charakteristische Arten und/oder Erhaltungsziele Schmetterlinge beinhalten, werden die zuständigen Stellen angehalten, vom „Träger des Projekts“ (Anbaubetrieb) zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung einzufordern, deren Inhalte den Stand der Wissenschaft wiedergeben müssen.

Zu 3.

Im Rahmen der fachgesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der zuständigen Landesbehörde an Genehmigungsverfahren zur Freisetzung und des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Pflanzen soll sich die Staatsregierung gegenüber den zuständigen Stellen des Bundes gegen derartige Genehmigungen aussprechen.

Weiterhin soll sich die Staatsregierung gegenüber den zuständigen Stellen des Bundes dafür einzusetzen, dass Sortenversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen in Sachsen nicht mehr stattfinden.

Zu 4.

Auf landeseigenen Flächen soll unverzüglich durch die Ergänzung der Landpachtverträge des Freistaates mit Dritten, durch Einfügung in neu aufzustellende Landpachtverträge des Freistaates mit Dritten sowie entsprechende verbindliche Weisungen bei Flächen in eigener Bewirtschaftung sichergestellt werden, dass der Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut dauerhaft untersagt wird.

Zu 5.

Die Staatsregierung soll sich nachdrücklich für die Ausweitung, Vernetzung und Anwendung der Forschungsergebnisse der gentechnikfreien pflanzenökologischen Forschung für die Land- und Lebensmittelwirtschaft einsetzen.

Zu 6.

Auf Bundesebene (u.a. in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gentechnik) soll die Position vertreten werden, dass weiterhin keinerlei nicht zugelassene Gentechnikkonstrukte in Saatgut und Lebensmitteln beigemischt sein dürfen. Außerdem sollen keine Grenzwerte für gentechnisch verändertes Material in herkömmlichem (sowohl konventionellem als auch ökologischem) Saatgut eingeführt werden.

Zu 7.

Mit dem Ziel der verstärkten Verwendung des Siegels „Ohne GenTechnik“ und um den gentechnikfreien Anbau von Futterpflanzen wie Mais, Soja und Raps zu unterstützen, ist eine gezielte Beratung mit Hilfestellungen für den Einstieg in die gentechnikfreie Produktion für Produzenten und Verarbeiter durch besondere Initiativen zu verstärken. Hierbei sind die Voraussetzungen der §§3a und 3b EGGentDurchfG zu erfüllen.

Zu 8.

Es ist eine Studie in Auftrag zu geben, deren Gegenstand ist:

- Kostensteigerungen, die sich durch den Einsatz der Agrogentechnik für diese Technologie nicht angewendene Dritte ergeben (Saatgut- und Futtermittelkontrolle, Warenstromtrennung, Analysekosten etc.),
- die Ermittlung und Bewertung der im Zusammenhang mit dem Einsatz der Agrogentechnik stehenden weiteren sozioökonomischen Auswirkungen (u.a. agronomische Nachhaltigkeit, regionale Entwicklung, Beitrag zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten),
- Chancen und Risiken des Einsatzes der Agrogentechnik unter Beachtung verschiedener Szenarien (Anbauumfang, weitere gentechnisch veränderte Kulturen, Zeithorizonte),
- das erforderliche Ausmaß der im Interesse der Reinheit der Erzeugnisse und der Kostenminimierung für alle Beteiligten erforderlichen einschränkenden Maßnahmen (bspw. Koexistenzabstände und Anbauverbote in unterschiedlichen Konstellationen).

Die Studie ist von einer unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung zu erstellen, die Ergebnisse sind öffentlich zugänglich zu machen.

III. Um die Rahmenbedingungen für eine gentechnikfreie Landbewirtschaftung in Sachsen zu verbessern, wird die Staatsregierung weiterhin aufgefordert:

1. sich auf Bundesebene in erster Linie für die Durchsetzung eines Anbauverbotes von gentechnisch veränderten Pflanzen einsetzen. U.a. soll mit dem Eintreten einer Regelungsbefugnis des Freistaates oder der Gebietskörperschaften hinsichtlich einer **generellen Anbauerlaubnis/ Inverkehrbringungsgenehmigung** für gentechnisch veränderte Kulturen durch die EU dieser Anbau in Sachsen ganz untersagt werden bzw. soll den möglicherweise entscheidungsbefugten Gebietskörperschaften empfohlen werden, diesen zu untersagen.
2. sich in zweiter Linie in den jeweiligen Gremien des Bundes und auch gegenüber der EU-Ebene dafür einzusetzen, dass im Rahmen von künftigen Verhandlungen zu den bislang bundeseinheitlichen **Koexistenz-Vorgaben**
 - a. Koexistenz-Maßnahmen (Sicherheitsabstände) zum Schutz der konventionellen bzw. ökologischen Landwirtschaft, sowie

- b. Maßnahmen zur Einrichtung sowie dem Schutz von gentechnikfreien Regionen, von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht und der Imkerei vor unerwünschten Einträgen von gentechnisch verändertem Material

ergriffen werden können, die geeignet sind, einen Eintrag von gentechnisch verändertem Material im größtmöglichen Umfang auszuschließen.

Landtag und Öffentlichkeit sind über den Fortgang der unter II. und III. unternommenen Schritte jährlich zu unterrichten.

Begründung:

Sowohl im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP auf Bundesebene, als auch in einem Eckpunktepapier des BMELV vom 15.09.2010 zur Umsetzung des Koalitionsvertrages im Bereich Gentechnik sowie durch Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 13.07.2010 mit Leitlinien für die Entwicklung nationaler Koexistenz-Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen und den Vorschlag der EU-Kommission zur Übertragung der Anbauentscheidungen zu gentechnisch veränderten Pflanzen auf die Mitgliedsstaaten (*opt out*) deutet sich an, dass die Bundesländer oder Gebietskörperschaften in unterschiedlichen Konstellationen mehr Entscheidungsbefugnis in den sie betreffenden Angelegenheiten in Bezug auf die Regelung von Fragen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen erhalten sollen.

Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher (beispielsweise ökologisch angebaute) Erzeugnisse haben nicht nur dann Einkommenseinbußen zu befürchten, wenn der in den EU-Rechtsvorschriften auf 0,9% festgesetzte Schwellenwert überschritten wird, sondern auch wenn aufgrund der Verträge mit ihren Abnehmern geringere Einträge als 0,9% zu gewährleisten sind. Die EU-Kommission revidierte ihre Interpretation in den nun ersetzten Koexistenz-Leitlinien von 2003, wonach Koexistenzmaßnahmen nur dann verhältnismäßig seien, wenn sie „nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um zufällige Spuren von GVO unterhalb der in Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Toleranzschwellen [Kennzeichnungsschwelle von 0,9 %] zu halten“. Daher brauchen die Mitgliedstaaten aus Sicht der EU-Kommission einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum, um ihren besonderen regionalen und lokalen Bedürfnissen beim Anbau von GVO Rechnung zu tragen, damit das Vorhandensein von GVO in ökologischen und sonstigen Kulturen möglichst gering ausfällt, wenn ausreichende Reinheitsgrade nicht anders erreicht werden können.

Auch das Bundesverfassungsgericht kommt in seinem Urteil zum Normenkontrollantrag zur Vereinbarkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik mit dem Grundgesetz (BVerfG, 1 BvF 2/05 vom 24.11.2010) zu dem Urteil, dass sich die Folgen gezielter Veränderungen des Erbgutes mithilfe gentechnologischer Methoden, wenn überhaupt, nur schwer wieder rückgängig machen lassen. Die Ausbreitung einmal in die Umwelt ausgebrachten gentechnisch veränderten Materials sei, so die Richter, in Abhängigkeit von zahlreichen Faktoren nur schwer oder auch gar nicht begrenzbare (vgl. a.a.O. Abs. 135).

Derzeit gibt es Bestrebungen, nachdem dies bei den Futtermitteln geglückt ist, unter dem Vorwand Analysemethoden präzisieren zu wollen, Schwellenwerte für in der EU nicht zugelassene GVO auch bei Lebensmitteln und Saatgut einzuführen. Diese „praktikablen technischen Lösungen“ bilden das Einfallstor für eine schleichende Verunreinigung der Lebensmittel und Futtermittel mit nicht einmal zur Verwendung in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Bestandteilen. Bei gentechnikfreiem Saatgut sind *keine Ausnahmen* zu dulden, denn es bildet den Ausgangspunkt der gesamten gentechnikfreien Landwirtschaft und der Lebensmittelkette. Die Einführung von Grenzwerten für Gentechnikkonstrukte im Saatgut ermöglicht eine absichtliche und schleichende Verbreitung von gentechnisch veränderten Pflanzen, die das gegenwärtige Kontrollsystem untergraben wird. Dadurch wird das Vorsorgeprinzip verhöhnt, Rückrufaktionen im Falle von Gefährdungen werden unmöglich.